

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Kerstin Tack
Platz der Republik 1
11011 Berlin

17. März 2014

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, *liebe Kerstin,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. Januar 2014 mit dem Sie über Ihr Projekt „WahlkreisTACKtiker“ berichten und Fragen zum AGB-Recht stellen. Ich habe mit großem Interesse über Ihr Projekt gelesen. Es ist wichtig, Schüler für Politik zu interessieren und sie zu motivieren, sich eigene Gedanken zu aktuellen gesellschaftlichen Fragen, wie z. B. auch zu Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung sozialer Netzwerke zu machen. Es ist gut, wenn Schüler, die soziale Netzwerke nutzen, wissen, dass auch ein unentgeltliches soziales Netzwerk nicht umsonst genutzt werden kann. Alle Nutzer unentgeltlicher sozialer Netzwerke sollten sich bewusst sein, dass sie den Betreiber des Netzwerks mit ihren Daten bezahlen.

Ich verstehe, dass die Schüler vor der Entscheidung über die Nutzung eines sozialen Netzwerks darüber informiert werden wollen, was mit ihren Daten passiert, was die Nutzung kostet und wie man sich bei der Nutzung des sozialen Netzwerks strafbar machen kann. Das lässt sich aber nicht einfach dadurch erreichen, dass man den Betreiber des sozialen Netzwerks verpflichtet, diese Informationen verständlich am Anfang seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erteilen.

Soziale Netzwerke können auf sehr vielfältige Art und Weise genutzt werden. Dabei sind sehr unterschiedliche Vorschriften zu beachten und es gibt auch zahlreiche Nutzungsmöglichkeiten, durch die sich ein Nutzer strafbar machen kann. Der Betreiber, der nicht weiß wie ein einzelner Nutzer das soziale Netzwerk nutzen will, kann diesen nicht sinnvoll über einschlägige Strafvorschriften informieren. Hier kann nur allgemeine Verbraucheraufklärung weiterhelfen, die über das für die Nutzung von sozialen Netzwerken geltende Recht infor-

miert und die Verbraucher verständlich auf die Nutzen und Risiken von sozialen Netzwerken hinweist.

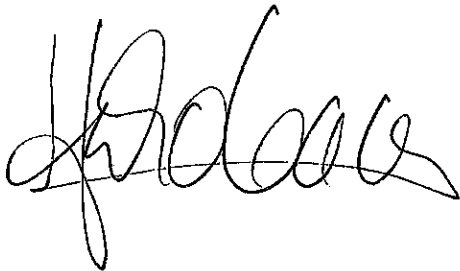
Hinsichtlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Betreiber von sozialen Netzwerken entspricht das AGB-Recht schon weitgehend dem Vorschlag der Schüler. Für Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt ein Transparenzgebot. Alle Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen klar und verständlich abgefasst sein. Sind sie das nicht, dann sind sie unwirksam. Die Rechtsprechung stellt an die Einhaltung des Transparenzgebotes hohe Anforderungen. Ein Unternehmer, der Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, muss die Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darstellen und dabei auch die wirtschaftlichen Nachteile einer Regelung für die Gegenseite so deutlich machen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Konkrete Vorgaben darüber, was Allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten müssen und wie sie aufzubauen sind, sieht das Gesetz allerdings aus guten Gründen nicht vor. Das Transparenzgebot gilt für fast alle Vertragstypen. Bei der Vielfalt der erfassten Vertragstypen und den vielfältigen Möglichkeiten Verträge zu gestalten, kann die Bedeutung einzelner Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterschiedlich sein. Deshalb sind Vorgaben darüber, was und in welcher Reihenfolge in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln ist, für alle oder auch nur einzelne Vertragsarten nicht sinnvoll.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das AGB-Recht regeln auch, dass die Nutzer darüber informiert werden müssen, was mit ihren Daten geschieht, die die Betreiber von sozialen Netzwerken aufgrund vorformulierter Einwilligungen erheben und verwenden. Auch für vorformulierte datenschutzrechtliche Einwilligungen gilt das Transparenzgebot. Nach § 4a BDSG muss jede Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von Daten auf der freien Entscheidung des Einwilligenden beruhen. Der Einwilligende ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten hinzuweisen. Dabei muss er so umfassend über die Erhebung und Verwendung seiner Daten informiert werden, dass er alle Informationen bekommt, die notwendig sind, um Anlass, Ziel und Folgen der Datenverwendung konkret abschätzen zu können. Er muss also wissen, was mit seinen Daten aufgrund der Einwilligung geschehen kann, bevor er sie erteilt. Ist eine vorformulierte Einwilligung zusammen mit anderen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, muss sie besonders hervorgehoben werden. Das heißt die vorformulierte Einwilligung muss in Allgemeinen Geschäftsbedingungen an deutlich sichtbarer Stelle eingestellt werden und von den anderen Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgesetzt werden, so dass die Aufmerksamkeit gezielt auf die vorformulierte Einwilligung gelenkt wird.

In der Praxis sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen tatsächlich teilweise sehr lang und schwer verständlich.

Wenn Betreiber von sozialen Netzwerken Allgemeine Geschäftsbedingungen oder vorformulierte datenschutzrechtliche Einwilligungen verwenden, die gegen diese Anforderungen verstoßen, können Verbraucherschutzverbände durch Abmahnung oder Klage erreichen, dass sie die unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder vorformulierten Einwilligungen nicht mehr verwenden. Erhebt oder verwendet ein Betreiber eines sozialen Netzwerks Daten von Nutzern aufgrund unwirksamer Einwilligungen, dann ist dies unzulässig. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet zurzeit einen Gesetzentwurf vor, der es Verbraucherschutzverbänden ermöglichen soll, auch gegen solche unzulässigen Datenerhebungen und Datenverwendungen mit Abmahnungen oder Unterlassungsklagen vorzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Adame', written in a cursive style.